

VG Oldenburg

Urteil vom 16.02.2005

Leitsätze

Bei der Frage, ob eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ist stets das Land der Staatsangehörigkeit maßgeblich bzw. bei Staatenlosen das Land des gewöhnlichen Aufenthalts. Dagegen ist insoweit unerheblich, in welches Land die Abschiebung angedroht worden ist (BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - 1 C 29.03 - Presseerklärung 2/2005).

Besitzt ein Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten, liegt eine politische Verfolgung nur vor, wenn er nach den allgemeinen Prognosemaßstäben in beiden Ländern politische Verfolgung befürchten muss (BVerwGE 101, 328, 336).

In Bezug auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist das Land der Abschiebungsandrohung und ein ggfs. vom Bundesamt darüber hinaus untersuchter Staat maßgeblich (BVerwGE 115, 267 ff.) Aus dem Entscheidungstext

Tatbestand

Die Kläger sind Kurden yezidischer Religionszugehörigkeit und stammen aus der syrischen Provinz Al Hassake. Sie beantragten am 12. Juni 2002 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 20. Juni 2002 sind der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu ihren Ausreisegründen angehört worden.

Der Kläger zu 1) hat im Wesentlichen angegeben: Er sei staatenlos. Er sei in Syrien nicht registriert gewesen und habe lediglich eine Identitätsbescheinigung besessen. Diese sei jedoch vom Schlepper zerrissen worden. Die Identitätsbescheinigung für die Kläger zu 3) bis 8) sei in der Schule zurückgeblieben. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er sei in der Türkei geboren und im Alter von zwei bis drei Jahren nach Syrien gekommen. Er habe im Dorf ... gelebt. Er sei ein Jahr zu Schule gegangen und habe bei einem Christen als Kraftfahrer und Traktorist in der Landwirtschaft gearbeitet. Er habe auch Getreide bewässert.

Sie hätten Syrien am 14. Mai 2002 verlassen und seien am 11. oder 12. Juni 2002 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Für die Reise seien an den Schlepper 1 000 000 syrische Lira gezahlt worden. Dies seien Ersparnisse aus seiner Arbeit, für die er monatlich ein Gehalt bekommen habe, gewesen.

Er sei vor den Arabern geflohen. Die Kinder würden wegen ihres Status aus der Schule gewiesen, wenn sie die sechste Klasse erreichten. Man habe ihnen Ausdrücke nachgerufen, die sie nach ihrer Religion nicht hören dürften, Die Kinder seien geschlagen worden. Man habe selbst alte Männer bespuckt und gehänselt, wenn man bemerkt habe, dass sie Yeziden seien. Man habe sie behandelt wie Sklaven. Dies sei ihm im Jahre 1996 selbst widerfahren. Wenn man für sie arbeite, würden sie willkürlich darüber entscheiden, ob man dies bezahle oder nicht. Anzeigen hätten keinen Erfolg gehabt. Die Regierung habe auf deren Seite gestanden. Man habe vielmehr Bestechungsgelder zahlen müssen, jedoch trotzdem kein Recht bekommen. Auch wenn man sonst etwas bei Behörden zu erledigen gehabt habe, sei dies nur mit Hilfe von Geldzahlungen möglich gewesen. Man habe ihn sonst mit Wörtern beschimpft, die er nach seiner Religionszugehörigkeit nicht hören dürfen, und herausgeworfen. Es seien schon viele yezidische Frauen entführt worden, zuletzt vor etwa sechs Jahren in der Stadt Homs. Sie selbst seien hiervon jedoch nicht betroffen gewesen. Ihrer Familie könne dies jedoch jeden Tag selbst passieren. Die Araber würden auch den landwirtschaftlichen Anbau zerstören. Man habe sie im Bus bespuckt, wenn man erkannt habe, dass sie Yeziden seien. Als Staatenlose hätten sie keine Rechte gehabt. Sie hätten nichts auf sich eintragen lassen können. Schwierigkeiten mit der Polizei hätten sie jedoch nicht gehabt.

Die Klägerin zu 2) erklärte im Wesentlichen: Sie habe keine Staatsangehörigkeit. Sie sei mit 1 bis 1 ½ Jahren aus der türkischen Stadt Hecized nach Syrien gelangt. Sie seien nicht registriert gewesen. Sie hätten lediglich eine weiße Identitätsbescheinigung besessen. Diese hätten sie dem Schlepper gegeben. Sie wisse nicht, was er damit getan habe. Sonst hätten sie keine Dokumente. Ihre Mutter M. lebe in Deutschland.

Sie stammten aus dem Ort

Sie seien wegen ihrer Religion geflohen. Wegen der Araber hätten sie kein normales Leben führen können. Sie habe sich nicht aus dem Haus gewagt. Sie habe ihre Kinder zur Schule begleiten müssen. Die Kinder seien in der Schule unterdrückt worden. Wenn ihr Mann auf dem Feld gewesen sei, habe sie in ständiger Angst gelebt, dass die Araber ihr etwas antun könnten. Als Unregistrierte hätten sie keinerlei Rechte. Wenn ihr Mann ein Stück Land bestellt habe, hätten es die Araber zerstört. Im Dorf hätten noch 25 bis 30 yezidische Familien gelebt.

Am 18. Februar 2003 kündigten die Kläger an, zu prüfen, ob der Kläger zu 1) im türkischen Personenstandsregister eingetragen sei.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2003, zugestellt am 6. Juni 2003, hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Unanfechtbarkeit des Bescheides zu verlassen und anderenfalls ihre Abschiebung nach Syrien angedroht. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden: Da die Kläger staatenlos bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit seien, sei allein Syrien als Land des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Eine gegen sie gerichtete persönliche staatliche Verfolgungsmaßnahme hätten sie insoweit nicht vorgetragen. Sie hätten lediglich allgemeine Situationsbeschreibungen abgegeben. Nachvollziehbare Daten oder persönliche Angaben fehlten. Auch erreichten die geschilderten Handlungen nicht die asylerbliche Intensität. Teilweise bestehe bei den jahrelang zurückliegenden Benachteiligungen auch kein Kausalzusammenhang mehr zur Ausreise. Ein aktueller Ausreis Anlass werde letztlich nicht benannt. Die Angaben seien darüber hinaus zum Teil widersprüchlich. Die Klägerin zu 2) habe etwa angegeben, dass sie nicht aus dem Haus gehe. Andererseits habe sie erklärt, dass sie die Kinder täglich zur Schule begleite.

Wegen ihrer kurdische Volkszugehörigkeit drohe ihnen ebenso wenig wie im Hinblick auf ihres yezidischen Glaubens politische Verfolgung. Unterlagen darüber, dass sie türkische Staatsangehörige seien, hätten sie trotz Ankündigung nicht vorgelegt

Am 18. Juni 2003 haben die Kläger Klage erhoben. Sie haben sie in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, soweit sie die Verpflichtung der Beklagten begehrt haben, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Klägern tragen vor: Der Vater des Klägers zu 1) habe in der Türkei gelebt. Deshalb besäßen sie wohl die türkische Staatsangehörigkeit. In der Türkei würden die Yeziden als Gruppe verfolgt. Die Familie der Klägerin zu 2) sei zur gleichen Zeit aus der Türkei nach Syrien gelangt. Sie seien lange von Dorf zu Dorf gewandert, bis sie in Syrien etwas Land gepachtet hätten. Jedenfalls müsse die Abschiebungsandrohung nach Syrien aufgehoben werden, da eine zwangsweise Rückführung nach dorthin nicht möglich sei. Sie haben zur Glaubhaftmachung die Bescheinigung des Vorstehers des türkischen Dorfes ... ohne Datum eingereicht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzgl. Syrien und der Türkei vorliegen; hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bzgl. Syrien und der Türkei vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Juni 2003 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht und ihre Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Der Geburtsort des Vaters des Klägers zu 1) sei unerheblich. Entscheidend sei, ob den Klägern in Syrien politische Verfolgung drohe. Lediglich in dieses Land sei die Abschiebung angedroht worden.

Das Gericht hat Frau Sara Dur als Zeugin vernommen. Wegen des Beweisthemas und des Beweisergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landkreises Oldenburg Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Den Klägern stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Daher ist auch die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes rechtlich nicht zu beanstanden.

1.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Beurteilung, ob eine politische Verfolgung vorliegt, ist auf das Land der Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers und nur bei Staatenlosen auf das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 – 9 C 172.95 – BVerwGE 101, 328 <335>; Urteil vom 24. Oktober 1995 – 9 C 75.95 – Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 181). Entgegen der Auffassung des Bundesamtes ist insoweit dagegen nicht maßgeblich, in welches Land die Abschiebung angedroht wurde. Diese für das Asylrecht (Art. 16 a Abs. 1 GG) entwickelte Rechtsprechung gilt auch für das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - 1 C 29.03 - Presseerklärung 2/2005).

Dennoch kann hier offen bleiben, ob die Kläger - wie sie vortragen - türkische Staatsangehörige sind und sie in der Türkei allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft politische Verfolgung befürchten müssen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Mai 1997 - 11 L 6286/91 -). Denn zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Kläger jedenfalls (auch) die syrische Staatsangehörigkeit besitzen (dazu unten a.). Für den Fall, dass der Ausländer Bürger mehrerer Länder ist, steht es der Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen, wenn er nach den allgemeinen Prognosemaßstäben in einem von diesen keine politische Verfolgung zu befürchten hat und deshalb nicht schutzlos ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 a.a.O. <S. 336>; BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 a.a.O. wohl weitergehend auch für den Fall, dass ausreichender Schutz in einem sonstigen Drittstaat gewährt wird). In Syrien drohen den Klägern keine Maßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG (dazu unten b.).

a.

Die Kläger müssen darlegen und ggfs. auch beweisen, dass sie nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Wer dies geltend macht, beruft sich auf einen Sonderfall. Denn die deutlich überwiegende Zahl der in Syrien ansässigen Kurden wird dort als Staatsbürger anerkannt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 2004, S.10). Darüber hinaus ist der Status eines Ausländers im Herkunftsland ein Umstand, der seinem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen ist.

Zu berücksichtigen ist allerdings ggf. eine Beweisnot des Ausländers (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.94 - BVerwGE 71, 180 <181>; Urteil vom 17. März 2004 - 1 C 1.03 - NVwZ 2004, 1250 <1252>). Eine solche ist allerdings erst dann anzunehmen, wenn der Ausländer trotz eines schlüssigen und im Wesentlichen widerspruchsfreien Vortrags und bei Beachtung der ihm nach § 15 AsylVfG obliegenden Mitwirkungspflichten nicht in der Lage ist, das Fehlen der syrischen Staatsangehörigkeit zu belegen.

Die als Ausländer registrierten Kurden (mittlerweile ca. 120 000 bis 150 000 Personen) gehören unmittelbar oder als Nachfahren zu einer Personengruppe, die sich anlässlich einer Volkszählung im Jahre 1962 nach syrischer Rechtsansicht illegal im Land aufhielt, weder die syrische noch eine andere Staatsangehörigkeit reklamieren konnte und daher als Ausländer deklariert wurde. Ihr Aufenthalt in Syrien ist - wenn auch unter verminderten staatsbürgerlichen Rechten - gestattet. Für sie wurden und werden seither eigene Personaldokumente (rot-orange Plastikkarten = Ausländerausweise) ausgestellt. Sie werden in einem eigenen Personenstandsregister (Ausländerregister) geführt, aus dem allerdings seit Anfang 2001 keine Auskünfte an ausländische Behörden mehr erteilt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. Januar 2004 an VG Darmstadt; Mitteilung der Deutschen Botschaft Damaskus vom 21. August 2002 an die Stadt Emden). Allerdings erhalten in Syrien lebende Verwandte oder Bekannte auf Anfrage Registerauszüge (vgl. auch Mitteilung der Deutschen Botschaft Damaskus vom 8. März 2000 an das VG Hannover; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 22. Dezember 2003 an VG Augsburg und an VG Bayreuth).

Die unregistrierten Kurden - Maktumiin - (geschätzt werden ca. 75 000 Personen), zu denen die Kläger nach ihrem Vortrag zählen sollen, werden zwar in Syrien faktisch geduldet, sind aber aus dortiger Sicht rechtlich nicht existent. Bei ihnen handelt es sich nicht nur um (zu verschiedenen Zeiten) nach Syrien gekommene Flüchtlinge. Auch Abkömmlinge aus Ehen zweier Maktumiin und Ehen eines Maktum oder eines Ausländers, der über den rot-orangen Ausweis verfügt, mit einer syrischen Staatsangehörigen unterfallen der Gruppe der unregistrierten Kurden (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 22. Dezember 2003 an VG Augsburg und an VG Bayreuth sowie vom 22. März 2004 an VG Bayreuth). Diese Personen werden in kein Geburtsregister eingetragen und erhalten für Fragen des Identitätsnachweises grds. lediglich Bescheinigungen des örtlichen Dorfvorstehers (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an den Beklagten vom 22. Januar 2002 und an das VG Darmstadt vom 14. Januar 2004).

Im Vortrag der Kläger sind erhebliche ihre Lebensumstände betreffende Widersprüche und Ungereimtheiten festzustellen. Das Gericht konnte daher nicht zu der erforderlichen Überzeugung gelangen, dass sie zu den in Syrien ansässigen unregistrierten Kurden gehören. Es ist daher davon auszugehen, dass sie syrische Staatsangehörige sind.

Auffällig ist bereits, dass die Kläger trotz Aufforderung des Gerichts und Setzung einer Ausschlussfrist (Schreiben vom 19. August 2003) nicht einmal die Identitätsbescheinigung eines Muhtars eingereicht haben, die einfach zu erlangen ist (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Darmstadt vom 14. Januar 2004 und an das VG Ansbach vom 12. August 2004).

Der Kläger zu 1) hat beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 2) und auch im gerichtlichen Verfahren angegeben, dass die vorhandene Identitätsbescheinigung von dem Schlepper zerrissen worden sei. Die Klägerin zu 2) hat dagegen beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 2) vorgetragen, sie wisse nicht, was der Schlepper hiermit gemacht habe. Der Kläger zu 1) hat indes in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe seiner Ehefrau nach der Einreise über die Zerstörung des Dokuments berichtet. Die Klägerin zu 2) vermochte in der mündlichen Verhandlung insoweit auch nur noch ungenaue Angaben zu machen. Sie konnte nicht einmal mitteilen, welche Person die Identitätsbescheinigung unbrauchbar gemacht hat und wer ihr von dem nunmehr entgegen dem früheren Vortrag bestätigten Zerreißen des Dokuments berichtet hat.

Es ist zudem schon im Ansatz unrealistisch, dass sich der Helfer um diese Bescheinigung gekümmert hat. Die Schleuser haben nämlich an diesen leicht zu beschaffenden Dokumenten, die zudem nicht die Funktion eines Reisepapiers haben, kein Interesse (vgl. Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Braunschweig vom 16. September 2004).

Der Kläger zu 1) hat zudem beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 4 und 8) angegeben, dass er für den Schlepper eine Million syrische Lira gezahlt, das Geld aber nicht selbst übergeben habe. Er habe das Geld auf Grund seines monatlichen Gehaltes, welches er von dem christlichen Landbesitzer, bei dem er beschäftigt gewesen sei, bekommen habe, aufbringen können. In der mündlichen Verhandlung vermochte der Kläger zu 1) dagegen keine Angaben zur Höhe der Schlepperkosten zu machen. Auch behauptete er, von dem Christen lediglich Lebensmittel aber keine Lohnzahlungen erhalten zu haben. Deshalb habe dieser sich bereit erklärt, die Aufwendungen für den Schlepper zu übernehmen.

Auffällig ist ferner, dass der Kläger zu 1) beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 3) angab, er sei lediglich ein Jahr zur Schule gegangen, während er in der mündlichen Verhandlung von sechs Jahren berichtete.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger zu 1) beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 4) angegeben hat, unmittelbar vor Stellung des Asylantrages, am 11. oder 12. Juni 2002, in die Bundesrepublik Deutschland gelangt zu sein. Ausweislich der in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten (Bl. 57 f.) befindlichen Auflistung ihrer erkenntungsdienstlichen Behandlungen sind die Kläger zu 1) und 2) jedoch bereits am 27. Mai 2002 in Augsburg gewesen.

Die Klägerin zu 2) hat ferner beim Bundesamt (vgl. Anhörungsprotokoll, S. 2) angegeben, dass ihre Mutter in der Bundesrepublik Deutschland lebe. In der mündlichen Verhandlung hat sie dies verneint.

Die Zeugin Dur vermochte über den Status der Kläger in Syrien keine Aussagen zu machen.

b. (1)

Die Kläger sind aus Syrien nicht als individuell Verfolgte ausgereist. Zur Begründung wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 2. Juni 2003 (S. 5 ff.) Bezug genommen, soweit sie im Tatbestand wiedergegeben sind.

(2)

Der Kläger müssen auch nicht schon allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten.

Das syrische Regime gewährt den Kurden wie anderen ethnischen Minderheiten ein relativ großes Maß an kultureller Eigenständigkeit. Kurden sind in Syrien nur dann staatlichen Repressionen ausgesetzt, wenn sie sich konkret gegen den syrischen Staat betätigen, nicht etwa als ethnische Minderheit (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Dezember 2004, S. 9 ff.; Nds. OVG, Urteile vom 22. Juni 1999 - 2 L 670/99 -, 14. Juli 1999 - 2 L 4943/97 -, 27. März 2001 - 2 L 5117/97 bzw. 2 L 2505/98 -, 12. Dezember 2001 - 2 L 5428/97 - und 27. Mai 2003 - 2 L 2040/02 -).

Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der Ereignisse, die sich Mitte März 2004 in Qamishli, Damaskus, Hassake, Derik, Afrin und Aleppo zugetragen haben (vgl. auch Nds. OVG, Urteile vom 22. Juni 2004 - 2 L 6129/96, 2 L 6130/96 u. 2 LB 86/03 -; Beschlüsse vom 20. Juli 2004 - 2 LA 963, 964, 965, 966 u. 967/04 -; Urteil vom 30. September 2004 - 2 L 986/99 -).

(3)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 22. Juni 2004 - 2 L 6129/96 und 6130/96- ; Beschluss vom 20. Dezember 2002 - 2 LA 2358/01 -) müssen auch die Yeziden als Gruppe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten. Es fehlt an der hierfür erforderlichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 <203 ff.>) Verfolgungsdichte.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 2004 (S. 15) leben in Nordostsyrien etwa 10 000 bis 12 000 Yeziden. Diese unterliegen weder als ethnische noch als religiöse

Gruppe Repressionen durch den syrischen Staat. Sie werden allerdings g e l e g e n t l i c h im gesellschaftlichen Leben benachteiligt.

(4)

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung der Kläger besteht auch nicht im Hinblick darauf, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt und in diesem Verfahren nachteilig über die Verhältnisse in Syrien berichtet haben sowie allgemein wegen ihres Auslandsaufenthaltes (vgl. Nds. OVG, Urteile vom 27. März 2001 - 2 L 5117/97 und 2 L 2505/98 - , 12. Dezember 2001 - 2 L 5428/97 - und 22. Oktober 2002 - 2 L 2583/00 - m.w.N.; Urteil vom 30. September 2004 - 2 L 986/99 -). Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht bei umfassender Würdigung einschlägiger Erkenntnismittel für die Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden.

2.

In Bezug auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG besteht ein Rechtsschutzbedürfnis nur soweit es Syrien betrifft, nicht dagegen hinsichtlich der Türkei. Es handelt sich insoweit lediglich um relative Vollzugshindernisse (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 AufenthG), so dass die gerichtliche Beurteilung ausschließlich das Land der Abschiebungsandrohung und ggfs. darüber hinaus einen Staat, der im Bescheid des Bundesamtes zusätzlich geprüft worden ist, in den Blick zu nehmen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Dezember 2001 - 1 C 11.01 - BVerwGE 115, 267 <272 f.>). Hier ist die Abschiebung der Kläger nach Syrien angedroht worden. In dem Bescheid des Bundesamtes vom 2. Juni 2003 (vgl. S. 3) ist nicht die Türkei, sondern lediglich Syrien als Land des gewöhnlichen Aufenthalts untersucht worden.

Aus den oben zu 1 b. genannten Gründen droht den Klägern in Syrien keine der von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfassten menschenrechtswidrigen Maßnahmen.

3.

Schließlich ist die auf §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, § 59 AufenthG beruhende Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar wäre das Abschiebungsschutzbegehren der Kläger gegenstandslos, wenn sie zu den in Syrien ansässigen Kurden gehören würden, die in dem genannten Land nicht als Staatsangehörige anerkannt werden. Diese dürfen im Fall einer unerlaubten Ausreise nämlich im Regelfall nicht nach Syrien zurückkehren (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 2004, S. 11; OVG Lüneburg, Urteil vom 22. Juni 2004 - 2 L 6130/96 - <S. 17 f.>).

In diesen Fällen darf das Gericht von der Prüfung praktisch bedeutungsloser, rein theoretischer Fragen absehen. Es ist deshalb keine Untersuchung, ob dem Kläger in seinem früheren Heimatstaat politische Verfolgung oder eine in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erwähnte menschenrechtswidrige Behandlung droht, erforderlich. Es ist dann allerdings die Androhung der Abschiebung nach Syrien aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2003 - 1 C 21.02 - BVerwGE 118, 308 <312 f.>; OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Januar 2005 - 2 LB 456/04 -).

Wie sich aus den obigen Ausführungen zu 1 a) ergibt, sind die Kläger entgegen ihrem Vortrag syrische Staatsangehörige. Das Gericht weist darauf hin, dass - sofern sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben - die Kläger deshalb gegenüber der Ausländerbehörde auch keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG werden beanspruchen können.